

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 92; 3. DV-BEG § 12; AngestelltenversicherungsG (AnVG) v. 28. Mai 1924, RGBL I 563, idF des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) v. 25. Februar 1960, BGBI I 93, §§ 94, 97, 98, 100; Fremdrenten- und AuslandsrentenG v. 7. August 1953, BGBI I 848, § 9

Ist einem Verfolgten von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 9 des Fremdrenten- und AuslandsrentenG vom 7. August 1953 ein Altersruhegeld widerruflich bewilligt worden, so entfällt der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zur Kapitalentschädigung, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Widerruf erfolgen oder das Ruhen der Rente angeordnet werden wird.

Unter der gleichen Voraussetzung ist das widerruflich bewilligte Altersruhegeld bei der im Rahmen des § 12 Abs. 2 der 3. DV-BEG erfolgenden Prüfung, ob die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt ist, zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 12. Juli 1961 - IV ZR 70/61 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

IV ZR 70/61

Verkündet am
12. Juli 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Benno G ■■■■■, ■■■ P ■■■ Avenue,
N ■■■■■, N. Y., USA, Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■ in S ■■■■■ -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
S ■■■■■-N, K ■■■■■straße ■■■,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 5. Juli 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 23. September 1960 aufgehoben und der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 9. Mai 1889 geborene Kläger ist Jude. Er besuchte die Mittelschule, erlernte den Kaufmannsberuf und arbeitete sieben Jahre im Ausland. Seit 1931 war er bei der Firma W■■■■■■, später M■■■■ & Co, in U■■■■ als Abteilungsvorstand angestellt. Aus diesem Unternehmen schied er im Juli 1937 aus, nachdem es arisiert worden war. Bis zum September 1938 fand er eine Aushilfsbeschäftigung bei der Firma B■■■■■■ & Co in Laupheim. Im Januar 1939 wanderte er in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort arbeitete der Kläger als Lagerist. Als das Unternehmen, bei dem er tätig war, im Jahre 1953 liquidiert wurde, mußte er seine Stellung aufgeben. Bis zum Jahre 1955 wurde er anderweitig als Aushilfsangestellter beschäftigt, außerdem wurde er während dieser Zeit von einer Gewerkschaft unterstützt. Seit dem Dezember 1955 ist er wegen eines erlittenen Herzanfalls nicht mehr arbeitsfähig. Der Kläger bezieht laufende Leistungen aus der amerikanischen Social Security sowie seit dem 1. Dezember 1954 eine monatliche Rente aus der deutschen Angestelltenversicherung.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Er hat die Rente gewählt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm für die Zeit vom 1. Mai 1954 an eine monatliche Rente von 107 DM zuerkannt. Bei der Berechnung der für die Höhe der Rente maßgebenden Kapitalentschädigung hat sie den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht, den in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehenen Zuschlag nicht hinzugenommen und einen Entschädigungszeitraum vom 1. August 1937 bis zum 31. Dezember 1944 zugrunde gelegt.

Der Kläger beansprucht eine höhere Rente und hat deshalb Klage erhoben. Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung



einer Rente zu verurteilen, die sich bei Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes und bei einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Verlängerung des Entschädigungszeitraums errechne.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß die Berufung zulässig ist. Wenn der Kläger die Frist zur Begründung der Berufung versäumt hat, so ist ihm jedenfalls unter den gegebenen Umständen mit Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt worden.

2. Zweifelhaft könnte es sein, ob die Klagefrist des § 210 Abs. 2 BEG eingehalten ist, da das Landgericht es versäumt hat, die Klage dem beklagten Land zuzustellen. Daß die Entschädigungsbehörde eine ihr vom Kläger übersandte Abschrift der Klage zurückbehalten hat, ersetzt die Zustellung der Klage nicht.

Der Mangel der Klagzustellung ist jedoch in der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht, die erst nach dem Ablauf der Klagefrist stattfand, nicht gerügt und damit

geheilt worden. Da die Klageeinreichung und die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eingetretene Rechtshängigkeit trotz eines dazwischenliegenden Zeitraums von 6 Monaten noch in dem Verhältnis zueinander stehen, das einer der Einreichung folgende "demnächstigen" Zustellung entspricht, gilt die Klagefrist nach § 261 b Abs. 3 ZPO als gewahrt (BGHZ 25, 66, 75, 76).

3. Der Antrag, das beklagte Land zur Zahlung einer Rente zu verurteilen, die sich bei einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Verlängerung des Entschädigungszeitraums ergibt, widerspricht dem grundlegenden Erfordernis des Prozeßrechts, daß ein bestimmter Antrag gestellt werden muß; er bildet für das Verfahren keine geeignete Grundlage und müßte, wenn er nicht in Ordnung gebracht wird, ohne Sachprüfung zur Abweisung der Klage führen. Der durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger muß und kann sich selbst darüber schlüssig werden, wielange der Entschädigungszeitraum nach seiner Auffassung andauert, und es ist ihm dann ohne weiteres möglich und von ihm zu erwarten, daß er die Höhe der Kapitalentschädigung und damit die Höhe der Rente, auf die er Anspruch zu haben glaubt, selbst berechnet. Da aber der Rechtsstreit aus anderen Gründen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß, ist dem Kläger dort Gelegenheit gegeben, einen ordnungsgemäßen bezifferten Leistungsantrag zu stellen.

II.

1. Der Kläger ist durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus rassistischen Gründen aus seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden. Er hat deshalb an sich eine Kapitalentschädigung zu beanspruchen. Da er im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht das 65. Lebensjahr überschritten hat, steht ihm die von ihm gewählte Rente zu (§§ 93, 94 BEG). Deren Höhe errechnet sich durch Teilung der festgesetzten, oder, soweit sie nicht

festgesetzt ist, als Rechnungsgröße zu ermittelnden Kapitalentschädigung (§ 33 Abs. 1 3. DV-BEG).

2. Die Einreihung des Klägers in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes ist auf Grund der von dem Berufungsgericht getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen rechtlich nicht zu beanstanden. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht dem früheren Einkommen des Klägers auch den vom Arbeitgeber aufzubringenden Anteil für die Angestelltenversicherung hinzurechnen durfte, da das Ergebnis dadurch nicht beeinflusst ist.

3. Mit Recht hat das Berufungsgericht bei der Berechnung der Kapitalentschädigung den in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehenen Zuschlag fortgelassen. Dieser entfällt, weil der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Grund eines von dieser am 7. Mai 1957 erteilten Bescheids ein Altersruhegeld erhält (vgl. Urteil des Senats RZW 1961, 125 Nr. 21). Unerheblich ist es, daß die Rente, wie es in dem Bescheid ausdrücklich heißt, als Kannleistung gewährt und durch die Bewilligung kein Rechtsanspruch begründet wird, und daß die Leistung jederzeit widerruflich ist. Zutreffend wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, es beständen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Bundesversicherungsanstalt diese Leistungen, die an verfolgte Versicherte mit Wohnsitz im Ausland schon seit Jahren erbracht würden, widerrufen und das Ruhen der Rente anordnen werde, die Rechtsstellung des Klägers unterscheide sich deshalb nicht von derjenigen, die sich für ihn als Anspruchsberechtigten ergeben hätte.

Auch die Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts durch das Gesetz vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) gibt keinen Anlaß anzunehmen, daß die dem Kläger geleisteten Zahlungen in Zukunft eingestellt werden. Es kann dahinstehen,

ob dem Kläger nach den §§ 97, 98 AVG in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1960 jetzt ein von der Ermessensentscheidung des Versicherungsträgers unabhängiger Anspruch auf die Rente zusteht, auf Grund dessen ihm auch Zahlungen in das Ausland geleistet werden müssen. Auch wenn das nicht der Fall ist, ist der Kläger, da keine Umstände dafür hervorgetreten sind, daß mit einer Einstellung der Zahlungen zu rechnen ist, im Entschädigungsrecht so zu behandeln, als seien ihm durch den Bescheid der Bundesversicherungsanstalt Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt worden. Es kommt nicht darauf an, daß nach dem Wortlaut des Bescheides im Sinne des Sozialversicherungsrechts kein Rechtsanspruch begründet wurde und die Rentenzahlungen nicht als Leistungen der deutschen Sozialversicherung galten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953, BGBl I 848), aber auch nicht darauf, daß die Rente jetzt möglicherweise nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt (§ 100 Abs. 4 AVG in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1960).

Dazu, ob der Kläger weitere Rechte hätte, wenn die Zahlung des Altersruhegeldes durch die Bundesversicherungsanstalt wider Erwarten doch eingestellt würde, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden.

4. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1944 sein Ende gefunden habe, weil der Kläger seitdem durch seine Erwerbstätigkeit wieder eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe (§ 75 Abs. 1, 2, § 92 Abs. 1 BEG, §§ 12, 29 3. DV-BEG).

a) Dabei hat es das Einkommen des Klägers dem sich aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ergebenden Vergleichseinkommen ohne den in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehenen Zuschlag

gegenübergestellt, weil dem Kläger als Versorgung Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und aus der amerikanischen Social Security zuständen.

Diese Begründung reicht jedoch nicht aus, um es zu rechtfertigen, daß dem Vergleichseinkommen kein Versorgungszuschlag hinzugerechnet wird.

Allerdings bleibt die Rente, die der Kläger aus der Angestelltenversicherung erhält, bei der Prüfung der ausreichenden Versorgung nicht notwendig schon deshalb außer Betracht, weil sie nach dem Inhalt des Bescheides der Bundesversicherungsanstalt als Kannleistung gewährt wird und auch jederzeit widerruflich ist. Im Rahmen des § 12 Abs. 2 3. DV-BEG könnte die Rente, selbst wenn auf sie die §§ 97, 98 AVG in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1960 nicht anwendbar sein sollten, ebenfalls nur unberücksichtigt bleiben, wenn bestimmte Umstände vorlägen, die erwarten ließen, daß die Zahlungen später eingestellt würden.

Ferner sind Zahlungen, die der Kläger aus der Social Security bezieht, mit in Rechnung zu stellen, wenn es sich darum handelt, ob die Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge hinreichend sichergestellt ist.

Es bedarf jedoch der Prüfung, ob die Leistungen, die der Kläger aus der deutschen Angestelltenversicherung und aus der Social Security erhält, ausreichen, um die Versorgung für sein Alter und seine Angehörigen zu gewährleisten, und ob nach seinem Tod seine Hinterbliebenen noch Leistungen erhalten werden, die deren weitere Versorgung sichern.

Als Richtlinien für diese Feststellung sind, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 21. Juni 1961 IV ZR 29/61 ausgeführt hat, die Rentenbeträge

zugrunde zu legen, die ein dem Kläger entsprechender Verfolgter, der aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist, und dessen Hinterbliebene nach § 83 Abs. 1, § 85 Abs. 2 Satz 1 BEG, § 22 Abs. 1 3. DV-BEG in Verbindung mit der Anlage 5 zur 3. DV-BEG zu beanspruchen haben, denn diese Beträge sieht das Gesetz als eine ausreichende Versorgung im Sinne des Entschädigungsrechts an (vgl. § 21 Abs. 4 3. DV-BEG), wobei nicht verkannt wird, daß es sich nur um eine bescheidene Versorgung handelt. Doch müssen die Verhältnisse des Verfolgten und besondere Belastungen, die er und seine Angehörigen zu tragen haben, mitberücksichtigt werden, insbesondere auch die erhöhten Aufwendungen, die durch die Auswanderung und das Leben in einem fremden Land verursacht sind, und die in gewissem Umfang auch noch nach jahrelangem Aufenthalt in dem neuen Lebenskreis notwendig sein können. Es ist also möglicherweise geboten, als Vergleichsmaßstab höhere Beträge einzusetzen als diejenigen, die sich aus der Anlage 5 zur 3. DV-BEG ergeben.

Andererseits ist, soweit die Sicherstellung der Versorgung für die Hinterbliebenen in Frage steht, deren Versorgungsbedürftigkeit von Bedeutung. Einkünfte oder Versorgungsleistungen, die die Hinterbliebenen aus eigenem Recht zu beanspruchen haben, können die Notwendigkeit, für sie vorzusorgen, mindern oder entfallen lassen (das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 21. Juni 1961 IV ZR 26/61).

Im übrigen ist für die Durchführung des Vergleichs die Rente, die der Kläger aus der Social Security erhält, nach den zu § 12 Abs. 3 3. DV-BEG entwickelten Grundsätzen in die deutsche Währung umzurechnen.

Es ist nach alledem nicht auszuschließen, daß dem Vergleichseinkommen der Zuschlag hinzuzusetzen ist, der unter

Umständen auch über 20 % erhöht werden kann (Urteil des Senats vom 19. April 1961 IV ZR 295/60), und daß sich dann eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraums über den 31. Dezember 1944 hinaus ergibt. Dann würde auch eine entsprechend höhere als die zuerkannte Rente zu zahlen sein.

b) Die Umrechnung des von dem Kläger in den Vereinigten Staaten erzielten Einkommens in die deutsche Währung ist derart vorzunehmen, daß sie in den Jahren, in denen die Kaufkraft 10 % unter dem amtlichen Devisenkurs liegt, nach der Kaufkraft und in den anderen Jahren nach dem Devisenkurs erfolgt (Urteil vom 15. Februar 1961 IV ZR 231/60). Bei der Ermittlung der für das Entschädigungsrecht maßgebenden Kaufkrafttrichtzahlen sind die Rechtsgrundsätze, die der Senat in der RzW 1961, 121 Nr. 18 veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat, zu beachten. In dieser Entscheidung ist auch ausgeführt, daß möglichst einheitliche Kaufkrafttrichtzahlen zu erstreben sind, in die die Unterschiede, die sich für die verschiedenen Verbraucherschichten und die örtlichen Bereiche ergeben, bereits einbezogen sind; darauf, daß der Kläger nur der einfachen bis mittleren Verbrauchergruppe zugerechnet werden kann, kommt es also entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts in diesem Zusammenhang nicht an. Möglicherweise ist demnach jedenfalls für manche Jahre die Umrechnung mittels anderer als der von dem Berufungsgericht verwendeten Umrechnungsfaktoren vorzunehmen. Auch daraus könnte sich eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraums ergeben.

c) Damit der Sachverhalt in diesen Richtungen nochmals geprüft werden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Bundesrichter Raske ist Wüstenberg Wilden Dr.Graf
beurlaubt und dadurch
verhindert zu unter-
schreiben

Ascher